

Urs Tanner
Grossstadtrat SP
Untergries 2
8200 Schaffhausen

Stadtrat Stadt Schaffhausen
Stadthaus
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, den 17.7.07

Kleine Anfrage

**Fehlende gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht für kommunale
Videoüberwachung (Nr. 13/2007)**

Sehr geehrte Frau Stadträtin
Sehr geehrte Herren Stadträte

Der Stadtrat hat dem Parlament am 3. Juli 2007 eine Vorlage zur Totalrevision der städtischen Polizeiverordnung zu kommen lassen.

Eine interessante und gut gemachte Vorlage. Der Art. 16 der städtischen Polizeiverordnung will eine Grundlage für Videoüberwachung des öffentlichen Raums schaffen; über Sinn und Unsinn einer solchen Massnahme scheiden sich die Geister. Deshalb muss im voraus geklärt werden, ob wir als Stadt Schaffhausen überhaupt befugt sind ohne kantonale gesetzliche Grundlage einen Artikel 16 einzuführen. Meiner Meinung nach haben wir keine solche Grundlage; weshalb analog das Gutachten für die Stadt Bern zu beachten ist:

"Die Stadt Bern und die übrigen Gemeinden sind nicht befugt, auf eigene Faust Reglemente zur Videoüberwachung des öffentlichen Raums zu erlassen: Es fehlt eine Rechtsgrundlage beim Kanton. Dies ergibt ein Gutachten im Auftrag der Stadt Bern. Die Expertise wurde von Polizeidirektorin Barbara Hayoz (FDP) beim Institut für öff. Recht der Uni Bern in Auftrag gegeben.

Gemäss der Studie erlaubt das kantonale Polizeigesetz der Sicherheitspolizei keine präventiven Massnahmen, die in die Grundrechte eingreifen, wie dies bei der Videoüberwachung der Fall wäre. Bei der Verkehrspolizei hingegen sei Videoüberwachung erlaubt, soweit die Verkehrsteilnehmenden nicht identifiziert werden können. Das Polizeigesetz hält laut der Expertise abschliessend fest, welche Massnahmen und Instrumente die Polizei einsetzen darf. Videoüberwachung lasse sich nicht auf den geltenden Katalog stützen. Auch im Strafverfahrgesetz sei Videoüberwachung als Mittel der Strafverfolgung nicht vorgesehen."
(Quelle: Tagesanzeiger vom 17.8.2005)

Frage: Ist der Stadtrat der Meinung, kommunale Videoüberwachung liesse sich ohne kantonale gesetzliche Grundlage einführen?

Ich freue mich auf baldige Antwort.

mit freundlichen Grüssen

Urs Tanner

